Was geschieht mit dem Atomsperrvertrag?

Autor(en): **Brunner, Dominique**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **42 (1969)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-517972

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Was geschieht mit dem Atomsperrvertrag?

Der sowjetische Einmarsch in die Tschechoslowakei am 21. August 1968 hat das bewirkt, was sachliche Einwände verschiedener Nationen und Kreise nicht vermocht hatten:
Staaten, die den Atomsperrvertrag bereits unterzeichnet hatten, vertagten die Ratifizierung, während andere einstweilen darauf verzichteten, ihre Unterschrift unter dieses Abkommen zu setzen.

Diese Reaktion war psychologisch verständlich. Man kann sogar die Auffassung vertreten, sie sei insofern gerechtfertigt gewesen, als die Sowjetunion als Ko-Autor des Vertrages diesen wesentlich mitbestimmt hat und die Nichtnuklearen angesichts der Rolle, welche die Interpretation des Vertrages in der Praxis für sie sicherheitspolitisch wie wirtschaftlich spielen wird, der sowjetischen Haltung, namentlich der von ihr zu erwartenden Vertragstreue, erhebliche Bedeutung beimessen müssen.

Anderseits beschleicht einen ein Gefühl des Unbehagens angesichts der Tatsache, dass es — trotz der gewichtigen Mängel des Vertrages, die mit dem Überfall auf die CSSR nichts zu tun haben — dieser brutalen Aktion eines der beiden Schirmherren des Vertrages bedurfte, um verschiedene Regierungen zu der sich aufdrängenden Zurückhaltung gegenüber diesem zu veranlassen. Ganz abgesehen davon, dass die Überraschung ob der erneut bewiesenen sowjetischen Rücksichtslosigkeit, von der diese Reaktion zeugt, den betreffenden Staatsmännern kein Zeugnis besonderer Klarsicht in der Einschätzung des Kremls ausstellt, muss man folgern, dass verschiedene Nichtnukleare vorher ihre legitimen Interessen nicht mit genügender Entschlossenheit verteidigt hatten.

Verbesserung des Vertrages gefordert

Für diese Annahme spricht jedenfalls der in der UNO vorbereitete Vorstoss von 9 Staaten, der auf weitergehende Konzessionen zu Gunsten der Habenichtse im Rahmen des Vertrages abzielt. Wohl hatten 2 dieser Staaten, Indien und Brasilien, schon im vergangenen Sommer kategorisch erklärt, sie würden diesem Vertrag nicht beitreten.

Andere, vor allem Italien, Jugoslawien und Japan, schienen diesem damals keinen ernsthaften Widerstand mehr entgegensetzen zu wollen. Nun verlangen sie aber zusammen mit den obgenannten zwei Ländern sowie Chile, Mexiko, Pakistan und Argentinien wirksamere Sicherheitsgarantien einerseits und die — durch den heutigen Vertrag eben nicht gebotene — Gewähr für die Freiheit der Forschung und Nutzung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken.

Diese Forderungen, welche an der Genfer Zusammenkunft der Nichtnuklearen im September von verschiedener Seite mit Nachdruck erhoben wurden, auch, wenn auch in etwas verbindlicher Weise, von der Schweiz, sind voll berechtigt. Den Vertrag über die Nichtweiterverbreitung der Kernwaffen kennzeichnet beim heutigen Stand der Dinge eine als unbillig zu bezeichnende Einseitigkeit in der Auferlegung von Verzicht und Opfer. Die Nichtnuklearen, von denen einige Atomwaffen herstellen könnten, keiner aber diesen Entschluss bisher gefasst hat oder in naher Zukunft fassen dürfte, verpflichten sich zum Verzicht auf Herstellung, Kauf oder sonstige Verfügungsgewalt über Kernwaffen «und sonstige nukleare Sprengvorrichtungen». Soweit, so gut.

Vieldeutiger Text birgt wirtschaftspolitische Gefahren in sich

Eine Gefahr für die Freiheit der friedlichen Nutzung der Kernenergie durch die Nichtatomaren liegt nun in der Formulierung der einschlägigen Bestimmungen (Art. I, II, IV und V) und ihrer Interpretationsfähigkeit. Nicht nur fehlen verbindliche Auslegungsregeln und authentische Interpretationen, es «lässt sich weder voraussagen, ob bei Auslegungsstreitigkeiten überhaupt ein internationales Gericht angerufen wird, noch, welches inernationale Gericht das sein könnte . . . In dieser Ungewissheit liegt die besondere Schwierigkeit einer Prognose über die möglichen Rechtsfolgen des Sperrvertrages . . . » (Professor B. Börner, Köln, in «Rechtsfolgen des Atomsperrvertrages für die Bundesrepublik Deutschland»). Und in bezug auf das den Atommächten auferlegte Verbot, Nichtatomare bei der Herstellung von Kernwaffen zu unterstützen, stellt Börner fest: «Die Folge könnte sein, dass es kernwaffenlosen Staaten unmöglich gemacht würde, Materialien, Geräte oder know-how aus Bereichen zu erhalten, die im Hinblick auf die Herstellung von nuklearen Sprengvorrichtungen als besonders wesentlich angesehen werden. Eine

Untersuchung über die wirtschaftlichen Auswirkungen des Atomsperrvertrages nennt als Beispiele die Forschung, Entwicklung und Anwendung auf dem Gebiet der Hochfrequenz, des Laser, der Neutronen oder der kontrollierten Kernfusion.» Da eine verbindliche Definition der Begriffe Atomwaffe und sonstige nukleare Sprengvorrichtungen fehlt, besteht die Gefahr einer Benachteiligung der Nichtatomaren, die infolge der potentiell sehr grossen Bedeutung der betroffenen wissenschaftlich-technischen Bereiche als schwerwiegend bezeichnet werden muss.

Ungenügende Konzessionen der Grossmächte

In sicherheitspolitischer Beziehung ist die Unausgeglichenheit des Vertrages noch krasser. Die Atommächte verfügen nicht nur weiterhin über ihre immensen Arsenale an Kernwaffen; nichts hindert sie daran, diese zu vermehren — was auch geschieht —, ja sie können sogar weiterhin unterirdische Kernversuche veranstalten. Ihre einzige Konzession an die Nichtatomaren besteht in der eingegangenen Verpflichtung, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Massnahmen, die eine Beendigung des nuklearen Wettrüstens zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zum Ziele haben. Die Verpflichtung gilt eindeutig dem Verhandeln — und ist im übrigen bis heute nicht honoriert worden.

Unter solchen Umständen kann nur gehofft werden, dass dem Vorstoss der 9 vorgenannten Staaten Erfolg beschieden sein wird.

Dominique Brunner

Der Fouriergehilfe im Wiederholungskurs / Ergänzungskurs

So lautete das Thema einer im Herbst in Bern stattgefundenen Veranstaltung der «Hellgrünen Verbände», zu der die Sektionen Bern der Offiziersgesellschaft der Versorgungstruppen, des Schweizerischen Fourierverbandes, des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen sowie des Verbandes Schweizerischer Militärküchenchefs eingeladen hatten.

In zwei einleitenden Referaten nahmen Fouriergehilfe Gfr. H. Liniger und Major Ch. Hädener zu verschiedenen Aspekten des Problems Stellung. Naturgemäss waren dabei die Schwerpunkte etwas verschieden gesetzt. Jedenfalls entwickelte sich eine angeregte Aussprache, die verschiedene Fragen klärte und womit der Zweck der Zusammenkunft erreicht wurde. Nachfolgend soll versucht werden, einige wesentliche Aspekte, die zur Sprache kamen, zusammenfassend darzulegen.

Die Ausbildung der Fouriergehilfen erfolgt im Turnus von 2 Jahren im Rahmen von dreiwöchigen Kursen, die als Wiederholungskurse gelten und die pro Armeekorps durchgeführt werden. Als Schüler erscheinen meist gut qualifizierte Kaufleute, Lehrer, Beamte usw. So ist es möglich, das umfangreiche Stoffpensum überhaupt zu bewältigen und bis zum Kursende einen beachtlichen Ausbildungsstand zu erreichen.

Der Einsatz des Fouriergehilfen gab Verschiedenes zu reden. Er soll primär Gehilfe des Fouriers sein. Dabei stellt der zweckmässige Einsatz auch an den Fourier etwelche Anforderungen. Die Aufgaben sollen zwischen Fourier und Fouriergehilfe klar getrennt sein (Pflichtenheft), wobei die Fähigkeiten und die zivile Tätigkeit der beiden zweckmässigerweise zu berücksichtigen sind. Dass soweit möglich im Rahmen eines Teamwork, ausser den rein fachtechnischen, auch andere Arbeiten im Kompagniebetrieb erledigt werden, liegt auf der Hand. Falsch wäre es aber, wenn der ausgebildete Fouriergehilfe überhaupt keine fachtechnischen Aufgaben lösen und bearbeiten könnte; denn schliesslich muss der Fouriergehilfe im Wiederholungskurs / Ergänzungskurs so gefördert werden, dass er selbständig arbeiten kann und in der Lage ist, den Fourier zu ersetzen, und dies auch unter den erschwerten Bedingungen eines Krieges. Wo dieses Ziel nicht angestrebt wird, ist es Sache des vorgesetzten Quartiermeisters, dafür einzutreten.

Die ausserdienstliche Tätigkeit wird im Rahmen der Sektionen des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen mit Anliegen betreut und stand hier nicht weiter zur Diskussion.